

## M-Files Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **1. Definitionen.**

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, haben die folgenden Ausdrücke die hier zugewiesene Bedeutung, und Singular umfasst den Plural und umgekehrt:  
"Verbunden" einer Partei bedeutet eine juristische Person, die a) direkt oder indirekt Eigentümer oder Kontrolle der Partei ist oder b) denselben direkten oder indirekten Besitz oder Kontrolle wie die Partei hat, oder c) direkt oder indirekt im Besitz oder unter Kontrolle der Partei sind, solange ein solches Eigentum oder eine solche Kontrolle besteht. Eigentum oder Kontrolle besteht durch direkten oder indirekten Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) des Nominalwerts des ausgegebenen Aktienkapitals oder mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Aktie, wodurch die Inhaber berechtigt sind, bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands oder von Personen mit ähnlichen Funktionen abzustimmen. "Vereinbarung" bezeichnet die verbindlichen und wirksamen Bedingungen jeder anwendbaren Abonnementvereinbarung und der von M-Files und dem Kunden ordnungsgemäß vereinbarten Vertrag (einschließlich aller darin durch Verweis enthaltenen Bedingungen wie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen) und etwaige Änderungen daran. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Abonnementvereinbarung oder Anordnung gilt diese Vereinbarung (einschließlich aller Bestimmungen im Abschnitt "Spezifische Bedingungen" der Vereinbarung), sofern ihre Bestimmungen ausdrücklich und ausdrücklich durch die Bedingungen einer neuen Verfügung oder in einer von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung geändert werden.

"Verfügbarkeit" bezeichnet die verfügbare Zeit der geplanten Verfügbarkeit des cloudbasierten Teils des Softwaredienstes, der von M-Files bereitgestellt wird.

"Vertrauliche Informationen" haben die Bedeutung, wie sie im Abschnitt Vertraulichkeit dieser M-Files allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben ist.

"Client-Software" bezeichnet Softwaredateien, Dokumente und andere Inhalte, die dem Kunden von M-Files zum Zweck des Ausführens, der Nutzung und der Anzeige von Softwarewerkzeugen und der Client-Schnittstelle auf den Endgeräten des Kunden angeboten werden, aber nicht als Per-Gerät-lizenzierte Software oder Server-Software definiert sind.

"Kundendaten" bedeuten Informationen und Daten, die von oder im Namen des Kunden an den Softwaredienst übermittelt oder anderweitig vom Kunden oder im Namen des Kunden gemäß der Vereinbarung an M-Files übermittelt werden, mit Ausnahme von Material und Drittanbieter-Software und -Dienstleistungen.

"Datensarchiv" ist ein Speichertyp zur Speicherung nicht veränderlicher Datensätze und anderer Archivdaten für seltenen Zugriff.

"Deliverable" bezeichnet jede Lieferung, Arbeitsprodukt, Programm, Schnittstelle, Modifikation, Konfiguration, Bericht oder Dokumentation, die im Rahmen der Ausführung und/oder als Ergebnis von Implementierungsdiensten entwickelt wurde, geliefert oder anderweitig erstellt wurde.

"Dokumentation" bezeichnet jedes Handbuch sowie andere Dokumentationen und Materialien, die den Kunden von M-Files im Zusammenhang mit dem Softwaredienst zur Verfügung gestellt und/oder erstellt werden, wie sie von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

"Wirksamkeitsdatum" bezeichnet das im Abkommen definierte Datum oder, falls dieses Datum nicht festgelegt ist, das letzte Datum der Unterzeichnungen oder der elektronischen Annahme der Vereinbarung. "Fehler" bedeutet falschen Code in der Software oder einen Defekt, der dazu führt, dass die Software nicht gemäß der geltenden Dokumentation funktioniert.

"Gehostete Daten" bezeichnet solche Kundendaten, die von M-Files (oder dem Drittanbieter von M-Files) gehostet werden, um Softwaredienstleistungen für den Kunden bereitzustellen. "Anfängliche Abonnementperiode" bezeichnet den ersten Abonnementzeitraum, der mit dem Inkrafttrittsdatum beginnt.

"Implementierungsdienste" bedeuten Implementierung, Beratung, Schulungen, Unterstützung und/oder andere ähnliche Arten von professionellen Dienstleistungen.

"Geistige Eigentumsrechte" oder "IPR" bedeutet (i) Patente, Erfindungen, Designs, Urheberrechte und verwandte Rechte, Datenbankrechte, Marken und damit verbundene Goodwill, Handelsnamen (ob registriert oder nicht registriert) sowie Rechte zur Anmeldung der Registrierung; (ii) Eigentumsrechte an Domainnamen; (iii) Know-how; (iv) Anträge, Erweiterungen und Verlängerungen in Bezug auf eines dieser Rechte; und (v) alle anderen Rechte ähnlicher Art oder mit gleichwertiger Wirkung irgendwo auf der Welt.

"M-Files Allgemeine Geschäftsbedingungen" bedeutet diesen Anhang 1.

"Master Server" bezeichnet die Hardware, die als Hauptserver fungiert, auf dem der Kunde die Server-Software verwendet und betreibt und die der Kunde als seine primäre Server-Software bestimmt hat. Die Serversoftware auf dem Masterserver des Kunden ist der Kern des Softwaredienstes des Kunden. Das Einrichten eines neuen Masterservers unterliegt der Autorisierung von M-Files, um eine neue Instanz des Software Services einzurichten.

"Auftrag" bezeichnet eine zwischen den Parteien vereinbarte Anordnung, bei der der Kunde oder sein Partner Abonnement- oder Implementierungsdienstleistungen bestellt, vorbehaltlich der Bedingungen des Vertrags.

"Partei/Parteien" sind die Parteien der Vereinbarung einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

"Pro-Gerät-lizenzierte Software" bezeichnet Software, die als pro Gerät lizenzierte Software von M-Files gekennzeichnet ist.

"Platform Edition" bezeichnet die Ausgabe für Benutzerlizenzen, die beispielsweise die Volumenbeschränkungen des Abonnements definiert. Die verschiedenen Ausgaben sind beschrieben wie folgt.

<https://www.m-files.com/products/platform-editions/> oder an einem anderen Ort in den M-Files Website.

"Produktsupport" bezeichnet standardmäßige Wartungs- und Supportleistungen, die dem Kunden im Rahmen des Softwaredienstes angeboten werden und in der M-Files Produktunterstützungsrichtlinie ausführlich sind, [die bei https://www.m-files.com/product-support-policy/](https://www.m-files.com/product-support-policy/) oder an einem anderen Ort auf der M-Files-Website zu finden ist.

"Renewal Subscription Period" bezeichnet alle zusätzlichen Abonnementperioden nach dem Initial Subscription Period.

"Server-Software" bezeichnet Softwaredateien, Dokumente und andere Inhalte, die dem Kunden von M-Files zum Zweck des Betriebs mit diesen Dateien und Inhalten auf der Serverhardware des Kunden angeboten werden, aber nicht als pro Gerät lizenzierte Software oder Client-Software definiert sind.

"Software" bezeichnet M-Files-Computerprogramme oder -Programme, die im Vertrag und/oder in einem Auftrag als Teil des Abonnements zum spätesten Release zum Inkrafttredungsdatum oder zum Inkrafttreten dieser Anordnung verfügbar sind, sowie alle Aktualisierungen, die dem Kunden während des jeweiligen Abonnementzeitraums von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt und beschafft werden können. Die Software umfasst: Server-Software, pro Gerät lizenzierte Software und Client-Software (in jedem Fall nur, wenn sie vom Kunden im Rahmen einer Bestellung bestellt wurde). "Softwaredienst" bezeichnet die standardisierte On-Premises- und/oder Cloud-basierte Software, Lizenzen dafür und den Produktsupport, die vom Kunden im Rahmen des Kundenabonnements gemäß der Vereinbarung bestellt werden. Der Softwaredienst wird außerdem die entsprechenden Dokumentations- und Kundenabonnementverwaltungsfunktionen enthalten. "Statement of Work" oder "SoW" bezeichnet eine schriftliche Spezifikation der vom Kunden bestellten Dienstleistungen.

"Abonnement" bezieht sich auf die Kombination aus Software, Softwareservice und/oder Produktsupport, die der Kunde gemäß der Vereinbarung und/oder den entsprechenden Bestellungen bestellt hat. Das Abonnement kann auch Implementierungsdienste enthalten, sofern diese Dienste in das Kundenabonnement aufgenommen werden.

"Abonnementzeitraum" bezeichnet die vereinbarte Laufzeit des Kunderechts, auf das Abonnement zuzugreifen und es zu nutzen, wie es im Vertrag oder in der entsprechenden Bestellung festgelegt ist. "Drittanbieter-Software und -Dienstleistungen" bezeichnet Software, Softwarekomponenten und -produkte oder Software- und/oder Datendienste sowie Inhalte, die von einer dritten Partei entwickelt wurden oder deren geistiges Eigentum einer dritten Partei gehört. Solche Drittanbieter-Software und -Dienste können im Rahmen des Abonnements bereitgestellt werden.

"Updates" bedeuten Veröffentlichungen der Software, die Verbesserungen, Patches, Fehlerkorrekturen und Erweiterungen enthalten, die von M-Files für Kunden mit aktivem Abonnement bereitgestellt werden. Updates enthalten keine Software oder Dienste, die von M-Files separat vermarktet und bepreist werden oder die M-Files seinen Kunden mit aktivem Abonnement gegen eine zusätzliche Gebühr zur Verfügung stellt.

"Nutzer" bedeutet beispielsweise Geschäftsführer, Direktoren, Mitarbeiter, Berater, Vertreter und unabhängige Auftragnehmer des Kunden (sofern diese Berater, Vertreter und Auftragnehmer ausschließlich zum Nutzen des Kunden handeln), die mit den Benutzer-IDs des Kunden auf den Softwaredienst zugreifen und ihn nutzen.

### **2. Nutzung des Softwaredienstes**

2.1 Vorbehaltlich der Einhaltung der Vertragsbedingungen und der Zahlung aller anfallenden Gebühren gewährt M-Files dem Kunden und seinen entsprechenden Partnern ausschließlich während des Abonnementzeitraums ein begrenztes, nicht-exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software, den Softwaredienst, den Produktsupport und die Dokumentation ausschließlich zu den internen Geschäftszwecken des Kunden zu installieren, abzurufen und zu nutzen. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass sein Zugang und die Nutzung des Softwaredienstes durch das vom oder für den Kunden erworbene Abonnement gemäß der jeweiligen Bestellung begrenzt sind.

2.2 **Server-Software:** Server-Software wird während des Abonnementzeitraums auf einem einzelnen festgelegten Master-Server im Kunden-Softwaredienst verwendet. Der Kunde kann Backup-Server erstellen und Kopien der Serversoftware ausschließlich zu Backup-Zwecken anfertigen. Der Kunde darf die auf dem Backup-Server installierte Serversoftware nicht verwenden, ausführen, laden oder kopieren, außer in dem Maße, das technisch für ein aktuelles Backup erforderlich ist. Der Kunde darf den Lizenzcode des Kunden nicht vom vom Kunden zugewiesenen Server auf den Backup-Server des Kunden übertragen.

2.3 **Replica-Server-Software:** Wenn der Kunde eine Lizenz zur Einrichtung eines Replica-Servers für Software Service erworben hat, kann der Kunde die notwendigen Teile der Server-Software auf einen Server kopieren und ausführen, den der Kunde als Replica-Server eingerichtet hat, um Kundendaten besser zu verwalten und eine effektivere dezentrale Datenverarbeitung im Software Service zu ermöglichen.

2.4 **Pro-Gerät-Lizenzierte Software:** Wenn der Kunde eine Lizenz zur Installation und Nutzung von Per-Gerät-lizenzierten Software erworben hat, kann der Kunde die Per-Gerät-lizenzierte Software auf einem einzelnen festgelegten Kundengerät verwenden.

2.5 **Client-Software:** Client-Software wird in den Endgeräten des Kunden verwendet.

2.6 **Benannte Benutzerlizenzen:** benannte Benutzerlizenzen werden bestimmten Personen zugewiesen und ermächtigen die benannte Person, auf die Software und den Softwaredienst zuzugreifen und ihn zu nutzen. Der Kunde darf die Lizenzen nicht übertragen, aber sie umverteilen. Für die Zwecke der Definition der Named User License bedeutet "Übertragung" entweder (a) eine Abtretung oder Übertragung der Named User License an einen Dritten, der durch die Vereinbarung zur Nutzung der Named User License nicht autorisiert ist, oder (b) die Weitergabe einer einzelnen Named User License durch eine oder mehrere Personen.

2.7 **Eine Concurrent User License** ist eine nicht übertragbare Autorisierung für die vereinbarte maximale Anzahl von Nutzern, die auf die Software und den Softwaredienst zugreifen und sie nutzen können. Jeweils kann nur ein Nutzer die Lizenz verwenden.

2.8 **Nur-Lese-Lizenzen für benannte Nutzer:** benannte Nutzer werden bestimmten Personen zugewiesen und ermächtigen die benannte Person, auf die Software und den Softwaredienst zuzugreifen und sie zu nutzen sowie alle technisch notwendigen temporären Kopien der Software anzufertigen, alles ausschließlich zum Zweck der Ansicht der vom Kunden erstellten Inhalte. Der Kunde darf die Lizenzen nicht

übertragen, aber sie umverteilen. Für die Zwecke der Definition der Read-only Named User License bedeutet "Übertragung" entweder (a) eine Abtretung oder Übertragung der Read-Only Named User License an eine durch die Vereinbarung nicht autorisierte dritte Partei zur Nutzung der Read-only Named User License oder (b) die Weitergabe einer einzigen Read-only Named User License durch eine oder mehrere Personen.

- 2.9 Um den Softwaredienst nutzen zu können, greift der Kunde auf eigene Kosten auf das Internet zu, entweder direkt oder über Geräte, die auf webbasierte Inhalte zugreifen können. Der Kunde beschafft alle Ausrüstungen und Geräte, die für die Nutzung des Softwaredienstes und den Internetzugang notwendig sind. Der Kunde darf nicht versuchen, auf Systeme, Programme oder Daten von M-Files zuzugreifen, die nicht Teil des Kundenabonnements sind.

2.10 Der Kunde gewährt den Zugang zum Softwaredienst nur seinen autorisierten Nutzern, die ausschließlich zum Vorteil und im Namen des Kunden handeln. Der Zugang ist nur auf die normalen geschäftlichen Zwecke des Kunden beschränkt. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Vertragsbedingungen durch seine Nutzer und haftet für etwaige Vertragsverletzungen.

2.11 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Nutzer die Vertraulichkeit aller Benutzer-IDs oder ähnlicher Benutzerdaten sorgfältig wahren und diese nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde haftet für jeglichen Missbrauch seiner Benutzer-IDs. Der Kunde soll M-Files umgehend über unbefugte Nutzung der Benutzer-IDs oder andere Sicherheitsverletzungen im Zusammenhang mit dem Softwaredienst informieren.

2.12 Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Programme, Dateien, Werkzeuge, Systeme, Daten oder sonstigen Materialien, die vom oder im Namen des Kunden an M-Files zur Nutzung bei der Bereitstellung des Abonnements oder anderer Dienstleistungen bereitgestellt werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass M-Files das Recht hat, solche Materialien zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung zu verwenden.

2.13 Der Kunde erkennt an, dass die Erfüllung seiner Pflichten durch M-Files gemäß der Vereinbarung von der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Kunden abhängt, und der Kunde seine Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung erfüllen muss, einschließlich ohne Verweigerung rechtzeitiger Entscheidungsfindung. Der Kunde, und nicht M-Files, ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass das Abonnement für die Zwecke oder Nutzung des Kunden geeignet ist. Der Kunde stellt M-Files angemessenen Zugriff auf die Computer und das Netzwerk des Kunden bereit, wenn es im Zusammenhang mit Implementierungsdiensten erforderlich ist.

### 3. Einschränkungen

3.1 Der Kunde und seine Nutzer dürfen und dürfen keine Drittpartei autorisieren, (i) Quellcode, zugrundeliegendes geistiges Eigentum, zugrundeliegende geistiges Eigentum, zugrundeliegendes Benutzeroberflächentechniken oder -algorithmen eines Teils des Softwaredienstes zu rekonstruieren, zu identifizieren oder zu entdecken, (ii) zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten, zu übertragen, zu lizenziieren, zu unterlizenziieren, zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten, zu übertragen, zu lizenziieren, zu unterlizenziieren, kopieren (außer wie hier erlaubt), vermarkten, verbreiten oder anderweitig den Softwaredienst oder einen Teil davon für Dritte zugänglich machen; oder (iv) den Softwaredienst zu nutzen, um ein Produkt oder eine Dienstleistung zu erstellen, die mit dem Softwaredienst oder anderen Produkten oder Dienstleistungen von M-Files konkurriert, oder um Ideen, Funktionen, Funktionen oder Grafiken des Softwaredienstes zu kopieren; oder (v) den Softwaredienst für jegliche Timesharing-, Servicebüro-, Abonnement-, Miet- oder andere computerbasierte Dienste für Dritte oder ähnliche Zwecke nutzen. Der Kunde und seine Nutzer treffen alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen, um unbefugte oder unzulässige Nutzung oder Offenlegung des Softwaredienstes zu verhindern. Der Kunde und seine Nutzer werden keinen Virus, Trojanisches Pferd, Würmer, Zeitbombe, bösertige Logik, Falle oder Hintertür oder Computerprogrammierroutine, Gerät oder sonstiges Merkmal hochladen, das darauf abzielt, den Softwaredienst oder andere Software zu löschen, zu deaktivieren, zu beschädigen, zu stören, abzufangen, zu enteignen oder unbefugten Zugriff zu gewähren, zu löschen, zu deaktivieren, zu beschädigen, zu stören, abzufangen, zu enteignen oder unbefugten Zugriff zu gewähren. Programm, Daten, Gerät, System oder Dienst. Der Kunde und seine Nutzer dürfen den Softwaredienst nicht nutzen, um rechtswidriges oder missbräuchliches Verhalten zu zeigen oder andere dazu zu ermutigen, ein solches Verhalten zu fördern. Der Kunde und seine Nutzer dürfen keine Markenzeichen, Urheberrechte oder Eigentmerken oder Hinweise entfernen, die den Softwaredienst begleiten oder darin integriert haben.

3.2 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass der Kunde und seine Nutzer keinen digitalen Rechteverwaltungsmechanismus entfernen oder umgehen dürfen, und der Kunde die Software oder einen Teil davon nicht in Verbindung mit oder mit Hilfe von Codes, Schlüsseln, Mechanismen oder Hardware- oder Softwarekomponenten verwenden darf, die dazu dienen, den Schutz zu umgehen und dem Kunden von jemand anderem als M-Files oder einem seiner autorisierten Vertriebspartner zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Der Kunde darf den Softwaredienst oder einen Teil davon gemäß der Vereinbarung nicht exportieren, weiterexportieren, weiterverkaufen, weiterverkaufen, versenden oder umleiten oder dazu bringen, dass er direkt oder indirekt exportiert, weiterverkauft, weiterverkauft oder umgeleitet wird. Der Kunde erkennt an, dass der Export jeglicher Software einer Export- oder Importkontrolle unterliegt, und der Kunde stimmt zu, dass jede Software oder deren direktes oder indirektes Produkt nicht aus einem Installationsland exportiert oder erneut exportiert wird, es sei denn, der Kunde erhält eine vorherige schriftliche Zustimmung von M-Files und alle erforderlichen Lizzenzen, wie es geltende Gesetze und Vorschriften vorschreiben. Der Kunde muss in allen wesentlichen Belangen alle geltenden Exportgesetze und -vorschriften einhalten. Sofern nicht in einer separaten Vereinbarung vorgesehen, darf der Kunde keine Informationen an M-Files weitergeben oder Informationen innerhalb des Softwaredienstes speichern, die eine Genehmigung zum Export erfordern, es sei denn, die Genehmigung ist ausschließlich für den Export in Handelsanktionen unterliegende Länder erforderlich.

3.4 Der Softwaredienst ist darauf ausgelegt, typische Anwendungsfälle im Informationsmanagement zu unterstützen und unterliegt bestimmten Nutzungsbeschränkungen, wie in der Dokumentation und bei <https://www.m-files.com/products/platform-editions/beschrieben>. Zu diesen Anwendungsfällen gehören Dokumentenmanagement, Fallmanagement und Vertragsmanagement. M-Files hat das Recht, die Nutzung des Softwaredienstes einzuschränken, wenn die Nutzung dazu führt, dass der Kunde die in der

angegebenen M-Files Platform Edition festgelegten Einschränkungen erheblich überschreitet. Wo möglich, wird M-Files wirtschaftlich angemessene Anstrengungen ergreifen, um den Kunden schriftlich über Probleme mit solchen Einschränkungen vorab schriftlich zu informieren. M-Files werden die Einschränkung aufheben, sobald das Problem behoben ist.

- 3.5 M-Files hat das Recht, den Zugang des Kunden oder eines Nutzers zum Softwaredienst auszusetzen, wenn die Handlungen des Kunden oder Nutzers ein wesentliches Sicherheitsrisiko darstellen oder anderweitig den Softwaredienst oder die zugrunde liegende Infrastruktur erheblich schädigen oder schädigen könnten, oder wenn der Kunde oder Nutzer den Softwaredienst für einen Zweck belastet oder nutzt, der durch die Vereinbarung nicht erlaubt ist, anwendbares Recht oder Verwaltungsanordnung oder in einer Weise, die die Bereitstellung des Softwaredienstes für andere Nutzer gefährdet. Soweit möglich, wird M-Files wirtschaftlich angemessene Anstrengungen ergreifen, um den Kunden schriftlich vorab über eine solche Aussetzung zu informieren. M-Files hebt die Aussetzung auf, sobald das Problem behoben ist.

### 4. Änderungen am Softwaredienst

M-Files bestrebt sich, seine Produkte und Dienstleistungen kontinuierlich zu verbessern und kann den Softwaredienst sowie die zugehörige Dokumentation von Zeit zu Zeit aktualisieren. M-Files ist berechtigt, solche Änderungen und Verbesserungen jederzeit vorzunehmen, einschließlich Änderungen in Bezug auf seine Abläufe, Technologie und Dienstleistungsangebote; M-Files stellt den Kunden Informationen zu solchen Änderungen per E-Mail oder über ein verfügbares Kundenportal oder auf seiner Webseite zur Verfügung.

### 5. Sicherungskopien

- 5.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird M-Files täglich Sicherungskopien der gehosteten Daten anfertigen und für die letzten sieben (7) Tage einen Wiederherstellungspunkt pro Tag behalten.
- 5.2 Während des Abonnementzeitraums und für dreißig (30) Tage danach (der "Abrufzeitraum") kann der Kunde eine Sicherungskopie der gehosteten Daten anfordern, die M-Files dem Kunden innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Anfrage des Kunden auf einem von M-Files bestimmten Medium oder System zur Verfügung stellt. Alle Leistungen, die erforderlich sind, um eine solche Sicherung für den Kunden bereitzustellen, werden als Implementierungsdienste zeit- und materialmäßig erbracht und, sofern nicht anders vereinbart, gemäß der damals aktuellen Preisliste von M-Files in Rechnung gestellt.
- 5.3 Nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung muss jede Partei umgehend alle vertraulichen Informationen der anderen Partei in ihrem Besitz zurückgeben oder vernichten. Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung von vertraulichen Informationen gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (i) automatischen Sicherungs- oder Katastrophenwiederherstellungsverfahren unterliegen, sofern diese vertraulichen Informationen weiterhin als vertrauliche Informationen gemäß der Vereinbarung behandelt werden oder (ii) wiederhergestellt werden müssen, um den zwingenden Gesetzen zu entsprechen oder im Zusammenhang mit rechtlichen Verfahren zu treffen. Nach dem Abrufzeitraum ist M-Files nicht mehr verpflichtet, gehostete Daten zu speichern und/oder verfügbar zu machen, und hat das Recht, diese zu löschen. Sofern nicht in diesem Abschnitt angegeben, hat der Kunde nach Beendigung der Vereinbarung keinen Zugriff mehr auf gehostete Daten.

- 5.4 Wenn gehostete Daten vom Kunden unter Verwendung der eigenen Benutzer-IDs gelöscht, verloren, verändert oder beschädigt werden oder wenn der Kunde durch eigene oder autorisierte Maßnahmen gehostete Daten gelöscht, verloren, verändert oder beschädigt hat, hat M-Files das Recht, dem Kunden zeit- und materialmäßige Gebühren für die Wiederherstellung dieser gehosteten Daten gemäß der damals aktuellen Preisliste von M-Files zu berechnen.

### 6. Kundendaten

- 6.1 Zwischen M-Files und dem Kunden behält der Kunde das Eigentum an allen Rechten, Eigentumsrechten und Anteilen an und an allen Kundendaten, einschließlich aller daran befindlichen geistigen Eigentumsrechte. Kundendaten sind vertrauliche Informationen des Kunden, und der Kunde ist vollständig und alleinig verantwortlich für die Genaugkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit, Angemessenheit und das geistige Eigentum, das Eigentum oder das Nutzungsrecht aller Kundendaten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle Zustimmungen, Rechte, Genehmigungen, Lizenzen, Freigaben, Freigaben und Genehmigungen einzuhören und aufrechtzuerhalten, die durch ein geltendes Recht erforderlich sein können, um M-Files die Verarbeitung von Kundendaten gemäß der Vereinbarung zu ermöglichen.

- 6.2 Durch das Hochladen, Übertragen oder anderweitige Bereitstellen von Kundendaten auf oder über den Softwaredienst gewährt der Kunde M-Files hiermit ein begrenztes, nicht-exklusives, gebührenfreies, weltweites und unterlizenzierbares Recht und eine Lizenz, die Kundendaten zu sammeln, zuzugreifen, zu nutzen, zu verarbeiten und zu übertragen, wie es für M-Files, seine Partner, Subunternehmer und Dienstleister erforderlich ist, um den Softwaredienst zu erbringen und die Rechte und Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung zu erfüllen. Der Kunde erkennt an, dass Daten verarbeitet werden können und die administrativen Funktionen des Softwaredienstes von Standorten außerhalb seines Landes erbracht werden können.

- 6.3 Soweit Kundendaten, die für den Zweck des Produktsupport bereitgestellt werden, personenbezogene Daten enthalten, verarbeitet M-Files diese Daten im Namen und zum Nutzen des Kunden gemäß der Vereinbarung und den Bedingungen des DPA zwischen den Parteien. Der Kunde bleibt zu künftiger Zeit der Datenverantwortliche für diese personenbezogenen Daten.

- 6.4 M-Files darf anonymisierte und aggregierte Daten, die aus Kundendaten oder der Nutzung des Softwaredienstes durch den Kunden abgeleitet sind, gemäß geltendem Recht und dessen Vertraulichkeitspflichten verwenden, um den Softwaredienst zu unterstützen oder zu verbessern, sodass der Kunde nicht als Quelle identifiziert wird.

- 6.5 M-Files hat das Recht, aber keine Verpflichtung, alle Kundendaten oder gehosteten Daten zu entfernen oder zu verlangen, die gegen die Vereinbarung oder das geltende Recht verstößen oder schädlich oder schädlich für den Softwaredienst sind.

### 7. Implementierungsdienste

- 7.1. Die Implementierungsdienste werden während der regulären lokalen Geschäftszeiten von M-Files von Montag bis Freitag angeboten, mit Ausnahme aller nationalen Feiertage. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten Zeitpläne, Ressourcen, Arbeitsmengen und sonstige Details für in dieser Vereinbarung definierte Implementierungsdienstleistungen als Auftrag oder SoW nur als Schätzungen.

7.2. M-Files wird Personal mit entsprechender Qualifikation und Erfahrung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Implementierungsdienste zuweisen. Jede Partei ernennt bevollmächtigte Vertreter(n) als Kontaktpersonen der jeweils anderen Partei für Angelegenheiten im Zusammenhang mit vereinbarten Implementierungsdienstleistungen.

7.3. Die Arbeitspakete oder Beratungsstunden der Implementierungsdienste laufen in zwölf (12) Monaten ab dem Wirksamkeitsdatum ab.

7.4. Jede Partei kann eine Änderung der Implementierungsdienste beantragen und legt zu diesem Zweck der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung vor, in der die beantragte Änderung und der Gründe für diesen Antrag dargelegt werden. Die Parteien werden die Notwendigkeit, Wünschbarkeit und/oder Akzeptanz eines solchen Änderungsantrags besprechen und sich schriftlich auf die Änderung sowie alle daraus resultierenden Änderungen der Zeitpläne und anderer relevanter Teile der vereinbarten Implementierungsdienste einigen.

7.5. Der Kunde soll ohne unnötige Verzögerung seine Zustimmung oder Bemerkungen zur Berichterstattung von M-Files über den Fortschritt der Implementierungsdienste sowie zu allen von M-Files gelieferten Lieferergebnissen der von M-Files gelieferten Lieferleistungen abgeben. Wenn ein SoW angibt, dass Akzeptanztests anwendbar sind, dann muss der Kunde nach Abschluss der M-Files dieses Liefergebrauchs innerhalb von zehn (10) Werktagen (oder einem anderen im SoW festgelegten Zeitraum) (dem "Akzeptanzzeitraum")

führt Akzeptanztests an diesem Liefergut durch, um festzustellen, ob das Liefergut in allen wesentlichen Punkten den im SoW festgelegten Spezifikationen und Akzeptanzkriterien entspricht. Wenn der Kunde vernünftigerweise feststellt, dass das Liefergut nicht in allen wesentlichen Punkten den geltenden Spezifikationen und Akzeptanzkriterien im SoW entspricht, muss der Kunde M-Files einen schriftlichen Bericht über jegliche Verstöße innerhalb der Akzeptanzfrist vorlegen. Innerhalb von dreißig (30) Tagen (oder einer alternativen Frist, die von beiden Parteien einvernehmlich vereinbart wird) nach Erhalt des schriftlichen Berichts wird M-Files angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Lieferung zu korrigieren und die Lieferung erneut zu liefern, die in allen wesentlichen Punkten die geltenden Spezifikationen und Akzeptanzkriterien erfüllt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis das Liefergut in allen wesentlichen Punkten den anwendbaren Spezifikationen und Akzeptanzkriterien entspricht. Kann M-Files diese Spezifikationen und Akzeptanzkriterien nach angemessenen Bemühungen nicht erfüllen, hat der Kunde als einziges Rechtsmittel Anspruch auf eine Rückerstattung der von ihm an M-Files gezahlten Gebühren nur für den nicht konformen Teil des Deliverables. Geringfügige Abweichungen, die die Nutzung der Lieferung nicht verhindern, verhindern nicht die Annahme durch den Kunden.

7.6. Wird die Lieferung und/oder die Abnahme aus einem Grund verhindert, der nicht im Rahmen der vereinbarten Implementierungsleistungen liegt, hat M-Files das Recht, für alle zusätzlichen Arbeiten und Kosten aufgrund eines solchen Problems nach Zeit- und Materialbasis zu bestehenden Gebühren zu berechnen.

7.7. Während der Laufzeit eines Implementation Services-Auftrags und für sechs (6) Monate danach stimmt der Kunde, soweit gesetzlich zulässig, nicht zu, direkt oder indirekt einen M-Files-Mitarbeiter einzuhören oder einzustellen, der wesentliche Aufgaben im Zusammenhang mit Implementierungsdienstleistungen erfüllt oder ausgeführt hat. Im Falle eines Verstoßes gegen die Nichtanwerbungsbeschränkung hat M-Files das Recht, den Kunden zu verlangen, M-Files als Strafe einen Betrag zu zahlen, der dem Bruttogehalt des betreffenden Mitarbeiters entspricht sechs (6) Monaten Bruttogehalt. Die Nicht-Anwerbungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Beschäftigung der betreffenden Person aus einem auf M-Files zurückzuführenen Grund beendet wurde oder wenn die Einstellung oder Beschäftigung als Reaktion auf eine öffentliche Stellenanzeige erfolgt.

## 8. Vertraulichkeit

8.1. Jede Partei hält alle materiellen Informationen und Informationen, sei es kommerziell, finanziell, technisch oder anderweitig, die sich auf das Geschäft, die Angelegenheiten oder Methoden einer Partei ("**Offenlegende Partei**") oder ihrer verbundenen Partner oder einer mit dieser Partei verbundenen Personen bezüglich der Vereinbarung an die andere Partei ("**Empfänger**") übermittelt, vertraulicher oder anderweitig vom Empfänger erhalten wurde und als proprietär oder vertraulich gekennzeichnet oder ausgewiesen wurde oder vernünftigerweise als proprietär oder vertraulich verstanden werden sollte ("**Vertrauliche Informationen**"). Der Empfänger darf diese vertraulichen Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie offengelegt wurden, sowie zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Abkommen. Der Empfänger benachrichtigt die offenlegende Partei umgehend, sobald er von einem Verstoß oder einer angedrohten Verletzung erfährt, und kooperiert jede angemessene Bitte der offenlegende Partei bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

8.2. Die Vertraulichkeitspflichten gelten nicht auf Material und Informationen, die: a) allgemein zugänglich oder anderweitig öffentlich sind, ohne gegen diesen Abschnitt zu verstossen; b) der Empfänger von einer dritten Partei ohne jegliche Vertraulichkeitspflicht erhalten hat; c) dem Empfänger vor Erhalt derselben vom offenlegenden Partei ohne jegliche damit verbundene Vertraulichkeitspflicht bekannt ist; d) Der Empfänger oder sein Partner hat sich unabhängig entwickelt, ohne vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei zu verwenden; oder e) der Empfänger verpflichtet ist, gemäß einem Gesetz, Dekret oder einer anderen von Behörden oder einem gerichtlichen Beschluss erlassenen Anordnung offenzulegen; in diesem Fall informiert der Empfänger die offenlegende Partei, sofern dies rechtlich zulässig ist, und beschränkt die Offenlegung auf das gesetzlich erforderliche Umfang, vorausgesetzt, dass alle vertraulichen Informationen ihre Vertraulichkeit für alle Zwecke außer der gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegung bewahren.

8.3. Der Empfänger darf vertrauliche Informationen auf Need-to-know-Basis seinen Rechtsberatern, Prüfern, Auftragnehmern, Vertretern, Vertretern oder Agenten oder einem Direktor, Geschäftsführer oder Mitarbeiter des Empfängers oder seiner verbundenen Unternehmen offenlegen, von denen jeder an Vertraulichkeitspflichten gebunden ist, die nicht weniger schützend sind als die in diesem Abschnitt enthaltenen und vorausgesetzt, dass der Empfänger für jede seiner Handlungen in Verletzung dieses Abschnitts haftbar ist.

8.4. Die Rechte und Pflichten gemäß diesem Abschnitt überdauern die Beendigung oder das Ende der Vereinbarung und bleiben für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Offenlegung in Kraft, vorausgesetzt, die hier genannten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich auf Geschäftsgeheimnisse oder

andere geistige Eigentumsrechte beziehen, bleiben in Kraft und überdauern jede Beendigung gemäß dem geltenden Recht.

## 9. Geistige Eigentumsrechte

9.1. Alle Rechte, Titel und Interessen, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte, an und an der Software, Softwaredienst, Dokumentation, Liefermaterialien und vertraulichen Informationen von M-Files sowie in jedem Fall alle Änderungen, Änderungen, Verbesserungen, Derivate und Kopien davon sind und bleiben im Besitz von M-Files, seinen Partnern und Lizenznehmern.

9.2. M-Files behält das Eigentum an allen Rechten, Titeln und Interessen, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte, an und an allen vertraulichen Informationen von M-Files. Der Kunde behält das Eigentum an allen Rechten, Titeln und Anteilen, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte, an und an allen vertraulichen Informationen des Kunden.

9.3. M-Files darf alle Methoden, Computersoftware, Know-how oder Techniken im Zusammenhang mit der Programmierung und Verarbeitung von Daten nutzen, die von ihm während der Bereitstellung der Implementierungsdienste entwickelt wurden, und kann, ist jedoch nicht verpflichtet, die Deliverables in zukünftigen Versionen von M-Files-Produkten -Dienstleistungen zu integrieren.

9.4. Vorbehaltlich der Bedingungen des Vertrags und der fälligen Zahlung aller anfallenden Gebühren und Ausgaben haben der Kunde und seine Partner während der Vertragslaufzeit ein nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht, die Liefergegenstände (falls welche dem Kunden zur Verfügung gestellt werden) in ihren internen Geschäftsabläufen zu verwenden. Der Kunde und seine Partner dürfen die Lieferung weder an Dritte verkaufen noch anderweitig übertragen. Schulungen dürfen nur für interne Zwecke des Kunden aufgezeichnet werden.

9.5. M-Files verfügt über eine gebührenfreie, weltweite, unwiderrufliche, unwiderrufliche Lizenz zur vollständigen Ausnutzung, einschließlich des Rechts, Produkte und Dienstleistungen von M-Files zu integrieren, alle Vorschläge, Verbesserungsanfragen, Empfehlungen oder sonstiges Feedback, die vom Kunden bezüglich des Softwaredienstes oder anderer M-Files-Produkte oder -Dienstleistungen gegeben werden können.

9.6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders festgelegt, gewährt die Vereinbarung einer Partei kein direktes, indirektes oder stillschweigendes Recht oder eine Lizenz, geistige Eigentumsrechte der anderen Partei oder eines Dritten zu nutzen oder anderweitig zu nutzen.

## 10. Garantie

10.1. M-Files garantiert, dass während der einschlägigen Abonnementlaufzeit a) der Softwaredienst in allen wesentlichen funktionalen Aspekten mit der entsprechenden Dokumentation übereinstimmt und (b) die M-Files-Verpflichtungen aus diesem Vertrag professionell ausgeführt werden. Nach schriftlicher Mitteilung des Kunden wird M-Files ohne zusätzliche Kosten für den Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitraums Abhilfeleistungen erbringen. Der Kunde wird M-Files angemessene Unterstützung und Informationen zur Verfügung stellen. Diese Garantie gilt nur, wenn der Softwareservice vom Kunden gemäß der geltenden Bestellung und den Vertragsbedingungen genutzt wurde. M-Files ist nicht verantwortlich für die Korrektur von Fehlern, die durch Änderungen oder Änderungen an den Betriebseigenschaften oder Funktionalitäten irgendeiner Computerhardware oder eines Betriebssystems verursacht werden, für die die Software oder ein Teil davon beschafft wurde, noch ist M-Files verantwortlich für Fehler, die durch die Nutzung des Softwaredienstes oder eines Teils davon in Verbindung mit Drittanbieter-Software und -Diensten oder mit Hardware entstehen, die mit dem Betriebssystem inkompatibel ist, für das der Softwaredienst oder ein Teil davon wird beschafft.

10.2. M-Files garantiert, dass alle hier bereitgestellten Implementierungsdienstleistungen und Liefergegenstände in kompetenter Weise und gemäß allen erforderlichen Spezifikationen in allen wesentlichen Aspekten erbracht werden. Die Haftung von M-Files und das exklusive Rechtsmittel des Kunden für Fehler bei der Bereitstellung der Implementierungsdienstleistungen und/oder Liefergegenstände beschränken sich auf die Korrektur des Fehlers oder die Wiederholung der relevanten Implementierungsdienstleistungen und/oder Deliverables, vorausgesetzt, der Kunde informiert M-Files schriftlich über den Fehler während der Garantiezeit. Die Garantiefrist beträgt neunzig (90) Tage ab dem Lieferdatum der entsprechenden Implementierungsdienstleistungen und/oder Lieferungen.

10.3. **M-FILES STELLEN NICHT DAR, DASS DIE FUNKTIONEN ODER DER BETRIEB DES SOFTWAREDIENSTES UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI SIND ODER DASS ALLE FEHLER KORRIGIERT WERDEN.** M-Files garantiert und garantiert, dass es die Softwaredienstleistungen in allen wesentlichen Belangen mit den Gesetzen und Vorschriften erbringt, die direkt auf die allgemeine Geschäftsorganisation, Einrichtungen und Prozesse von M-Files gelten. Der Kunde versichert und garantiert, dass er auf die Softwaredienste zugreifen und sie nutzen und die Kundendaten in allen wesentlichen Punkten mit den Gesetzen und Vorschriften bereitstellt, die direkt für die allgemeine Geschäftsorganisation, Einrichtungen und Abläufe des Kunden gelten.

10.4. **SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG IST, IST DIE IN ABSCHNITT 10 FESTGELEGTE GARANTIE DIE AUSSCHLIESSLICHE GARANTIE VON M-FILES UND STELLT ALLE ANDEREN GARANTIEN UND VERPFLICHTUNGEN AUS.** M-FILES LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE ANDEREN ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSAGEN AUS, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, GESETZLICH ODER ANDERWEITIG AUS, BEZÜGLICH DES SOFTWAREDIENSTES, IMPLEMENTIERUNGSDIENSTES ODER LIEFERERGEBNISSES AUS, EINSCHLIESSLICH – OHNE EINSCHRÄNKUNG – JEGLICHER STILLSCHWEIGENDER GARANTIE DER VERHANDELBARKEIT, NICHT RECHTSVERLETZUNG ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMten ZWECK. M-FILES LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GARANTIE FÜR SOFTWARE UND DIENSTLEISTUNGEN VON DRITTEN PARTEIEN AUS UND SCHLIESST SIE AUS.

## 11. Entschädigung

11.1. M-Files entschädigt, verteidigt und hält den Kunden von allen Kosten, Haftungen, Verlusten und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf,

angemessene Anwaltsgebühren) (zusammen "Verluste"), die aus oder im Zusammenhang mit einer Klage, Klage, Klage oder einem Verfahren Dritter gegen den Kunden entstehen, in dem behauptet wird, dass der Software-Service oder die Lieferung oder deren Nutzung gemäß der Vereinbarung und der einschlägigen Dokumentation gegen eine IPR von Drittanbietern.

11.2. Wenn der Softwaredienst oder das Lieferprodukt als rechtsverletzend angesehen wird oder wenn M-Files nach eigenem Ermessen vernünftigerweise glaubt, dass der Softwaredienst oder die Lieferung verletzen könnte, wird M-Files auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen kommerziell angemessene Anstrengungen unternehmen, um a) dem Kunden das Recht zu erlangen, die Nutzung des Softwaredienstes oder der Lieferung fortzusetzen, oder b) einen rechtsverletzenden Teil durch einen nicht rechtsverletzenden Teil ersetzen, ohne wesentlichen Funktionsverlust zu verlieren, oder c) den Softwaredienst oder das Lieferobjekt so weit wie nötig zu modifizieren, um die Verletzung zu vermeiden. Wenn keine der oben genannten Alternativen in a), b) oder c) kommerziell machbar ist (wie von M-Files festgelegt), kündigt M-Files die Nutzungsrechte des Kunden und die Vereinbarung, und der Kunde verpflichtet sich, die Nutzung des Softwaredienstes oder der Lieferung gemäß der Vereinbarung einzustellen. M-Files erstattet dem Kunden alle ungenutzten, vorausbezahlten Beträge für den beendigten Softwaredienst oder für Implementierungsdienste, die aufgrund früherer Beendigung der Vereinbarung gemäß diesem Abschnitt nicht erbracht werden dürfen. 11.3. Von den oben genannten Entschädigungsverpflichtungen sind Ansprüche ausgenommen, soweit sie sich aus (i) der Nutzung des Softwaredienstes oder Liefermaterials in Verletzung geltendem Rechts, der Vereinbarung oder gegen die Dokumentation von M-Files ergeben; oder (ii) Änderungen, Änderungen oder andere Handlungen des Kunden oder eines Dritten des Kunden, falls und soweit die Verletzung nicht stattgefunden hätte, wenn nicht solche Änderungen, Änderungen, Änderungen oder andere solche Handlungen stattgefunden hätten; oder (iii) die Einhaltung von einzigartigen Anweisungen, Spezifikationen oder Designs, die vom Kunden oder einer dritten Partei im Namen des Kunden bereitgestellt wurden, falls und soweit diese Einhaltung der Anforderungen oder Spezifikationen des Kunden zur Verletzung führte; oder (iv) die Nutzung des Softwaredienstes oder Liefermaterials in Verbindung oder Kombination mit jeglicher Software, Geräte, Umgebung oder Produkte, die nicht von M-Files bereitgestellt oder von M-Files schriftlich genehmigt wurden, sofern der Softwaredienst oder das Lieferprodukt ohne eine solche Kombination oder Verbindung nicht verletzen würde; (v) Kundendaten; oder (vi) die Nutzung oder eine andere Version der Software oder des Liefergebers, die nicht die neueste Version des Softwaredienstes oder des Lieferprodukts ist.

11.4. Dieser Abschnitt zur Entschädigung legt die alleinige Haftung von M-Files fest und den exklusiven Rechtsbehalt des Kunden in Bezug auf jegliche Ansprüche auf geistiges Eigentumsrecht Dritter.

11.5. Der Kunde wird M-Files und seine Partner von allen Verlusten, die aus oder im Zusammenhang mit einer Klage, Klage, Klage oder einem Verfahren einer Drittpartei gegen M-Files oder dessen Partner erhoben werden, schadensfrei halten, schadensfrei halten und schützen, behauptet wird, dass Kundendaten oder Drittanbieter-Software und -Dienste oder deren Nutzung oder Verarbeitung jegliche Datenschutzrechte oder das geistige Eigentum eines Dritten verletzen.

11.6. Die entschädigte Partei soll (i) die entschädigende Partei umgehend schriftlich über jede Klage, Klage oder jedes Verfahren informieren, für das eine Entschädigung geltend gemacht wird, vorausgesetzt, das Versäumnis einer solchen Mitteilung entzieht die Verpflichtung der entschädigenden Partei nicht, außer insoweit dies beirichtig ist, und (ii) der entschädigenden Partei die allein Kontrolle über die Verteidigung eines Anspruchs erlauben, Klage oder Verfahren sowie alle Verhandlungen zur Einigung; vorausgesetzt, die entschädigende Partei darf keinen Anspruch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der entschädigten Partei beilegen (eine solche Zustimmung darf nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden). Die entschädigende Partei soll der entschädigenden Partei außerdem angemessene Kooperation und Unterstützung bei der Verteidigung dieses Anspruchs bieten (auf Kosten der entschädigenden Partei).

## 12. Gewalt

"Force Majeure Event" bezeichnet jedes Versäumnis einer Partei, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen, verursacht durch ein Hindernis außerhalb ihrer vernünftigen Kontrolle (einschließlich ohne Einschränkungen Streik, Brand, Überschwemmung, staatliche Maßnahmen oder Nichtverfügbarkeit von Infrastruktur oder Energiequellen Dritter), deren Folgen von dieser Partei vernünftigerweise nicht hätte vermieden oder überwunden werden können. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden ist die Nichterfüllung durch eine der Parteien insofern entschuldigt, als die Erfüllung durch ein höheres Gewaltdarfall unmöglich gemacht wird. Ein Force Majeure-Ereignis, das ein Subunternehmer einer Partei erlitt, entbindet diese Partei auch von der Haftung, wenn eine Untervergabe von einer anderen Quelle nicht ohne unangemessene Kosten oder erheblichen Zeitverlust erfolgen kann. Eine Partei informiert die andere Partei ohne unzumutbare Verzögerung schriftlich über ein höheres Gewaltdarfall-Ereignis und ergreift wirtschaftlich angemessene und sorgfältige Maßnahmen, um diese zu beheben.

## 13. Haftungsbeschränkung

13.1. AUSSER IN ABSCHNITT 13.3 FESTGELEGT HAFTET KEINE PARTEI FÜR INDIREKTE, NEBENWIRKUNGS- ODER FOLGESCHÄDEN, STRAF- ODER BESONDERE VERLUSTE ODER SCHÄDEN, WIE – OHNE VERHINDERUNG – PRODUKTIONSVERLUST, DATENVERLUST, GEWINN- ODER VERTRAGSVERLUST, GESCHÄFTS- ODER EINNAHMEVERLUST, BETRIEBSZEITVERLUST, VERLUST VON GUTEM RUF ODER RUF DURCH IRGENDNEIN GRUND SOWIE DIE DARAUS ENTSTEHENDEN SCHÄDEN UND AUSGABEN, SELBST WENN DIE PARTEI ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE.

13.2. AUSSER WIE IN ABSCHNITT 13.3 FESTGELEGT, IST DIE GESAMTE GESAMTVERBINDLICHKEIT EINER PARTEI GEMÄSS UND IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG (EINSCHLISSLICH SERVICEGUTSCHRIFTEN, MÖGLICHEN LIQUIDATIONSSCHÄDEN UND ÄHNLICHEN VERTRAGLICHEN GUTSCHRIFTEN UND STRAFEN) AUF EINEN BETRAG BEGRENZT, DER DEN TATSÄCHLICH VON KUNDEN AN M-FILES GEZAHLTEN GEBÜHREN FÜR DIE ZWÖLF (12) MONATE VOR DEMEREIGNIS, AUS DEM DIE SCHULD ENTSTAND, TATSÄCHLICH GEZAHLT WURDE. "EREIGNIS" BEDEUTET JEDES EINZELNE EREIGNIS ODER DAS ERSTE VON

EINE REIHE ZUSAMMENHÄNGENDER EREIGNISSE, DIE ZUR HAFTUNG FÜHREN UND AUS DERSELBEN URSCHE RESULTIEREN.

13.3. DIE GESAMTE GESAMTHAFTUNG JEDER PARTEI FÜR: (A) VERLETZUNG DER VERTRAULICHKEIT, (B) VERLETZUNG DER VERPFlichtungen EINER PARTEI AUS DEM DPA, UND (C) DIE ENTSCHÄDIGUNGSVERPFlichtungen EINER PARTEI DÜRFEN NICHT DAS ZWEIFACHE (2) DER GEBÜHREN ÜBERSTEIGEN, DIE DER KUNDE IM RAHMEN DER VERTRAGSLAUFZEIT AN M-FILES ZU ZAHLEN HAT. DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN IN DIESEM ABSCHNITT 13 GELTEN NICHT FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH VORSÄTZLICHES ODER VORSÄTZLICHES FEHLVERHALTEN ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT DER ANDEREN PARTEI VERURSACHT WERDEN. DIE OBEN GENANNTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN SCHRÄNKEN IN KEINER WEISE DIE PFlicht DES KUNDEN EIN, M-FILES ETWAIGE ANFALLENDE GEBÜHREN ODER KOSTEN AUS DEM VERTRAG ZU ZAHLEN. NICHTS IN DER VEREINBARUNG BESCHRÄKT ODER SCHLIESST DIE HAFTUNG EINER PARTEI FÜR TOD ODER PERSONENSCHÄDEN, DIE DURCH FAHRLÄSSIGKEIT VERURSACHT WURDE, ODER FÜR ANDERE GESETZLICH NICHT ERLAUBTE EINSCHRÄNKUNGEN ODER AUSSCHLÜSSE.

13.4. Alle Ansprüche nach der Vereinbarung müssen innerhalb von zwei (2) Jahren nach dem Ereignis, aus dem die Haftung entsteht, geltend gemacht werden. Die Haftungsbeschränkungen in diesem Abschnitt gelten im vollen Umfang des geltenden Rechts.

## 14. Gebühren und Zahlungsbedingungen

14.1. Der Kunde verpflichtet sich, M-Files die im jeweiligen Order and SoW festgelegten Gebühren und Gebühren zu zahlen, falls zutreffend. Gebühren und Gebühren werden ohne Steuern und Einfuhrzölle aus dem Softwaredienst ausgenommen, die gemäß den damals geltenden Vorschriften zu den Preisen hinzugefügt werden. Der Kunde ist verantwortlich für die Zahlung aller Umsatz-, Nutzungs-, Mehrwert-, Verbrauchs- und ähnlicher Steuern, die auf den Softwaredienst anfallen, mit Ausnahme der Steuern im Zusammenhang mit dem Nettoeinkommen von M-Files sowie etwaiger Steuern oder Verpflichtungen, die M-Files nach bundes-, bundesstaatlichen und lokalen Arbeitsgesetzen auferlegt werden.

14.2. Das Abonnement und andere wiederkehrende Gebühren werden jährlich im Voraus berechnet und in Rechnung gestellt. Festpreis-Implementierungsdienste werden vollständig im Voraus in Rechnung gestellt, sofern nicht im jeweiligen Auftrag oder SoW ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Implementierungsdienste auf zeitlicher und materieller Basis werden monatlich nach ihrer Leistung berechnet. Alle Kosten und Ausgaben werden monatlich im Rückstand in Rechnung gestellt.

14.3. M-Files ist berechtigt, für Dienstleistungen, Arbeiten oder Lieferungen, die nicht im Rahmen der vereinbarten Bestellung oder SoW liegen und die der Kunde schriftlich beantragt hat, separat zu berechnen.

14.4. Implementierungsdienstleistungen, sofern zutreffend, die außerhalb der definierten Geschäftszeiten in der angewandten Zeitzone erbracht und erbracht werden, werden durch Multiplikation des Stundenpreises mit den in den M-Files Überstundensätzen für Nicht-Geschäftszeiten festgelegten Tarife berechnet (siehe untenstehende Diagramm). Wenn der Kunde Implementierungsdienste als jedes Arbeitspaket bestellt hat, werden die verwendeten Stunden mit dem entsprechenden Satz multipliziert und vom Arbeitspaket der Implementierungsdienste des Kunden abgezogen. Implementierungsdienstleistungen außerhalb der festgelegten Geschäftszeiten werden nur dann erbracht, wenn es notwendig und schriftlich einvernehmlich vereinbart wird (E-Mail ist ausreichend).

Außerhalb der Geschäftszeiten	Rate
Mo bis Fr 18 bis 21 Uhr	1,5 x
Mo bis Freitag, 6 Uhr – 8 Uhr morgens	1,5 x
Mo bis Freitag 21 Uhr – 6 Uhr	2,0 x
Samstag 8 Uhr – 21 Uhr	2,0 x
Samstag 21 Uhr – 8 Uhr	2,5 x
Sonntag und nationaler Feiertag 8 bis 21 Uhr	2,5 x
Sonntag und Nationalfeiertag 21 Uhr – 8 Uhr	3,0 x

14.5. Die Zahlungsdauer für jede Rechnung beträgt vierzehn (14) Tage netto ab dem Datum der Rechnung, sofern in einer entsprechenden Anordnung nicht anders vereinbart. Alle unbestrittenen Gebühren sind nicht erstattungsfähig.

14.6. Wenn M-Files verpflichtet ist, Steuern, Bewertungen, Gebühren oder ähnliche Gebühren zu zahlen, die vom Kunden oder aufgrund der Nutzung der Softwaredienste zu zahlen sind (ohne M-Files-Einkommensteuer), erstattet der Kunde M-Files diese Zahlungen nach schriftlicher Mitteilung.

14.7. Wenn eine unbestrittene Belastung des Kunden dreißig (30) Tage oder mehr verzögert ist, hat M-Files das Recht, den Zugriff auf den Softwaredienst auszusetzen und die Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen gemäß dem Vertrag und/oder einer Bestellung auszusetzen, ohne jegliche Haftung einzugehen, bis die Zahlung zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen vollständig geleistet wurde. Der Kunde erhält mindestens zehn (10) Tage vor der Aussetzung per E-Mail eine Benachrichtigung über seine überfällige Zahlung. Der Kunde wird weiterhin alle anfallenden Gebühren anfallen und zahlen müssen, unabhängig von einer solchen Aussetzung. Eine Aussetzung erfolgt nicht, wenn die vollständige Zahlung innerhalb der zehn (10) Tage Kündigungsfrist erfolgt. Wenn M-Files gezwungen ist, eine Inkasso- oder Rechtsklage im Zusammenhang mit den unbezahlten Gebühren des Kunden einzuleiten, hat M-Files Anspruch auf angemessene Anwaltsgebühren und andere direkte Kosten, die im Zusammenhang mit Inkassoverfahren oder Gerichtsverfahren entstehen.

14.8. Der Kunde hat kein Recht, Zahlungen, die gemäß einer Anordnung geschuldet werden, abzurechnen, abzuziehen oder zu reduzieren, bezüglich einer Anordnung gegen oder einer Verpflichtung von M-Files, außer solchen, die unbestritten sind oder rechtlich begründet wurden.

14.9. Der Kunde ist für alle Reisekosten und damit verbundene Unterkünfte (wie Eigenbeteiligungen und -ausgaben sowie Tagesbeiträge) verantwortlich, die im Zusammenhang mit den Angeboten von M-Files-Dienstleistungen erforderlich oder angefordert werden können. M-Files ist berechtigt, für jede vereinbarte Reise die üblichen Preise zu erheben. Alle Reisepläne werden im Voraus vereinbart.

14.10. Der Kunde verpflichtet sich, eine verspätete Zinsen zu einem Zinssatz von einerhalb Prozent (1,5 %) pro Monat oder dem maximal zulässigen gesetzlich zulässigen Satz, je nachdem, welcher niedriger ist, für alle unbezahlten und verspäteten Beiträge zu zahlen.

14.11. M-Files ist berechtigt, die Preise anzupassen. Eine Erhöhung der Abonnementpreise für jeden Verlängerungszeitraum darf fünf Prozent (5 %) über dem damals aktuellen Abonnementpreis nicht überschreiten, vorausgesetzt, der Kunde erneuert sein gesamtes damals aktuelles Abonnementvolumen. Wenn der Anstieg des Verbraucherpreisindex (CPI) im Heimatland oder der Wirtschaftsregion der verwendeten Währung seit Beginn der aktuellen Abonnementperiode 5 % übersteigt, hat M-Files das Recht, die Abonnementpreise durch eine solche CPI-Erhöhung zu erhöhen. Der Anstieg des Verbraucherindex (CPI) basiert auf den zum Zeitpunkt der Ankündigung einer möglichen Preisveränderung verfügbaren Daten. Für weitere Details zur M-Files CPI-Richtlinie siehe <https://community.m-files.com/cpi-Methodik>. M-Files informiert den Kunden mindestens sechzig (60) Tage vor Ende eines Abonnementzeitraums über eine mögliche Erhöhung.

14.12. Ungeachtet des Vorstehenden gilt für Kunden des M-Files Affiliate in Deutschland Folgendes: Der Kunde verpflichtet sich, eine Verspätungszinszins von acht (8) Prozentpunkten über dem Grundzinssatz für alle nicht zum Zeitpunkt fälligen Betrag zu zahlen, ohne weitere Vorwarnung.

14.13. Ungeachtet des Vorstehenden gilt für Kunden der M-Files Affiliate in Frankreich Folgendes: Der Kunde verpflichtet sich, (i) eine Verspätungszins zu zahlen, die dreimal (3) dem gesetzlichen Zinssatz pro Monat (oder einem Teil eines Monats) entspricht, oder den maximal zulässigen gesetzlichen Satz, je nachdem, was niedriger ist, für alle Beträge, die nicht einem Streit in gutem Glauben unterliegen und nicht gezahlt werden, wenn und (ii) die Festgebühr zur Deckung nicht gezahlt wird Rückforderungskosten bei Handelstransaktionen, zum zum Datum der Ausgabe der Rechnung geltenden Betrag, wie in Artikel L.441-10 des französischen Handelsgesetzbuchs festgelegt (festgelegt auf 40 € zum Zeitpunkt der Errichtung dieser M-Files Allgemeinen Geschäftsbedingungen) oder jede Regelung, die letztere ersetzen oder vervollständigt, sowie alle anderen durch M-Files entstandenen Rückforderungskosten, bei Vorlage der unterstützenden Dokumente.

## 15. Zertifizierung und Prüfung

Auf eine vorherige schriftliche Anfrage von M-Files und höchstens alle zwölf (12) Monate muss der Kunde M-Files eine unterschriebene Zertifizierung vorlegen, (i) die bestätigt, dass der Softwaredienst gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung genutzt wird, und (ii) alle jeweiligen Standorte auflistet, an denen der Kunde den Softwaredienst nutzt. M-Files dürfen eine Überprüfung durchführen, höchstens einmal pro zwölf (12) Monate, um die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags durch den Kunden zu überprüfen. Eine solche Prüfung erfolgt auf Kosten von M-Files und findet während der regulären Geschäftszeiten des Kunden statt. M-Files informiert den Kunden schriftlich dreißig (30) Werktagen vor der Prüfung. Eine solche Prüfung darf nicht unangemessen in die Geschäftsabläufe des Kunden eingreifen. Der Kunde verpflichtet sich, bei einer solchen Prüfung angemessen mit M-Files zusammenzuarbeiten.

## 16. Laufzeit und Beendigung

16.1. Das Abkommen tritt am Wirksamkeitsdatum in Kraft und bleibt bis zur Kündigung durch eine der Parteien gemäß den Bedingungen des Vertrags in Kraft.

16.2. Sofern nicht anders in der einschlägigen Anordnung festgelegt, beginnt die Initial Subscription-Period ab dem Wirksamkeitsdatum und ist für drei (3) Jahre gültig. Das Abonnement wird automatisch für aufeinanderfolgende Verlängerungsperioden verlängert, es sei denn, eine Partei kündigt das Abkommen oder das aktuelle Abonnement mit einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei, a) vom Kunden mindestens fünfundvierzig (45) Tage oder b) durch M-Files mindestens hundertachtzig (180) Tage vor dem Ende des ursprünglichen Abonnementzeitraums oder eines der damals aktuellen Verlängerungsperioden. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt jeder Verlängerungszeitraum zwölf (12) Monate. Alle zusätzlichen Bestellungen des Kunden während der Anfangs- oder Verlängerungsperiode werden mit dem damals bestehenden Abonnementzeitraum kombiniert. Der Kunde haftet für alle ausstehenden Zahlungen, selbst wenn der Kunde nach der automatischen Verlängerung des Abonnements entscheidet, das betreffende Abonnement zu beenden. Die Beendigung der Vereinbarung beendet auch das Abonnement, einschließlich aller einzelnen damit verbundenen Anordnungen. 16.3. Jede Partei kann die Vereinbarung oder eine anwendbare Anordnung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei bei Eintritt folgender Ereignisse kündigen: (i) wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird, Insolvenz oder Liquidation beantragt oder in dieser entschieden wird; oder (ii) wenn die andere Partei die Vereinbarung wesentlich verletzt. Ist ein solcher Verstoß beheldigbar, tritt die Beendigung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der nicht verletzenden Partei in Kraft, die den Verstoß und die Absicht zur Beendigung beschreibt, falls die verletzende Partei diese Verletzung nicht innerhalb dieser Frist behebt. Wenn der Vertrag vom Kunden aufgrund wesentlicher Verletzung von M-Files gekündigt wird, hat der Kunde Anspruch auf eine Rückerstattung für alle im Voraus gezahlten ungenutzten Gebühren für den Rest des Abonnementzeitraums nach dem Wirksamkeitsdatum der Beendigung.

16.4. Bei Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung aus welchem Grund auch immer stellt M-Files die entsprechenden Abonnement-, Implementierungsdienste oder Liefergegenstände nicht mehr bereit, und der Kunde stellt die Nutzung dieser ein. Alle ausstehenden Verpflichtungen zur Zahlung der Beträge überdauern die Kündigung des Vertrags, und der Kunde ist verpflichtet, M-Files für die vor der Kündigung oder dem Ablaufdatum entstandenen Gebühren zu zahlen. Jedes Recht zur Nutzung des Abonnements und der Liefergegenstände endet am Ende der Kündigungsfrist.

16.5. Jede Beendigung beeinträchtigt nicht die Bestimmungen des Abkommens, die ausdrücklich eine solche Beendigung überdauern oder die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, das Auslaufen der Vereinbarung zu überstehen.

## 17. Recht und Streitbeilegung

17.1. Wenn die M-Files-Partei der Vereinbarung ein Affiliate von M-Files ist, unterliegt das Abkommen den Gesetzen des Landes, in dem sich dieser M-Files-Affiliate befindet. Jeder Streit, der sich aus dem Vertrag ergibt oder sich darauf ergibt (einschließlich aller nichtvertraglichen Angelegenheiten und Verpflichtungen aus oder damit verbunden), wird in erster Linie durch einvernehmliche Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt. Sollten die Parteien infolge solcher Verhandlungen innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum, an dem eine Partei schriftlich um Handel gebeten hat, kein für beide Parteien akzeptables Ergebnis erzielen, stimmen die Parteien der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte zu, in denen sich ein solcher M-Files-Partner befindet, oder im Falle mehrerer Büros, wo sich der eingetragene Sitz dieses Affiliates befindet.

17.2. Ungeachtet des Vorstehenden gilt für Kunden der M-Files Corporation Folgendes: Die Vereinbarung (einschließlich aller daraus resultierenden nichtvertraglichen Angelegenheiten und damit verbundenen Verpflichtungen) wird gemäß den Gesetzen Finnlands geregelt und ausgelegt, mit Ausnahme der Rechtswahlbestimmungen und der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge zum internationalen Verkauf von Waren. Jeder Streit, der sich aus dem Vertrag ergibt oder sich darauf bezieht (einschließlich nichtvertraglicher Angelegenheiten und Verpflichtungen daraus, die sich daraus ergeben oder damit verbunden sind), wird in erster Linie durch einvernehmliche Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt. Sollten die Parteien innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum, an dem eine Partei schriftlich um Zusammenarbeit mit diesen Verhandlungen gebeten hat, für beide Parteien ein für beide Parteien akzeptables Ergebnis erzielen, wird der Streit schließlich von einem Schiedsrichter mit Fachwissen im IKT-Recht gemäß den Schiedsregeln der Finnschen Handelskammer entschieden. Das Schiedsverfahren findet in Helsinki, Finnland, statt, und die im Verfahren verwendete Sprache ist Englisch (oder Finnisch, mit gemeinsamer Entscheidung der Parteien). Das Schiedsverfahren sowie alle zugehörigen Materialien und Informationen werden als vertrauliche Informationen behandelt.

17.3. Ungeachtet des Vorstehenden gilt für Kunden von M-Files Inc., einer Delaware-Gesellschaft, Folgendes: Die Vereinbarung (einschließlich aller nicht-vertraglichen Angelegenheiten und Verpflichtungen daraus, die sich daraus ergeben oder damit verbunden sind) wird durch die Gesetze des Bundesstaates New York geregelt und entsprechend ausgelegt, mit Ausnahme der Rechtswahlbestimmungen und der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Verkauf von Waren. Jegliche rechtliche Schritte oder Verfahren bezüglich der Vereinbarung werden vor den staatlichen oder Bundesgerichten in New York, New York, eingereicht. Durch Unterzeichnung und Übergabe des Vertrags akzeptiert jede der Parteien für sich selbst und in Bezug auf ihr Eigentum, allgemein und bedingungslos, die ausschließliche Zuständigkeit der genannten Gerichte. Jede Partei verzichtet wissentlich, freiwillig und absichtlich (soweit es das geltende Recht erlaubt) auf jedes Recht der Partei auf ein Geschworenenverfahren in einem Streit, der sich aus dem Abkommen ergibt oder betrifft.

## 18. Datenschutz

M-Files erbringt die Softwaredienste gemäß Datenschutz- und Datenschutzgesetzen, soweit dies für M-Files als Bearbeiter anwendbar ist. Die Parteien sind sich einig, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten und/oder personenbezogener Informationen, soweit anwendbar, durch M-Files gemäß den Bedingungen des M-Files Standard Data Processing Addendum ("DPA") erfolgt: <https://www.m-files.com/wp-Inhalt/Uploads/2022/08/DPA-for-M-Files-Services-English.pdf> oder bei einem anderen Standort auf der M-Files-Website.

## 19. Verschiedenes

19.1. **Zuweisung.** Keine der beiden Parteien darf ihre Rechte oder Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, die nicht unangemessen verweigert werden darf. Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei die Vereinbarung ohne Zustimmung der anderen Partei an Ihre Tochtergesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Unternehmensumstrukturierung, Konsolidierung, Fusion, Übernahme oder Verkauf aller oder weitgehend aller Vermögenswerte abtreten, außer im Falle einer Abtretung an einen direkten Konkurrenten der anderen Partei kann die andere Partei die Vereinbarung schriftlich an die abtretende Partei kündigen. Vorbehaltlich des Vorstehenden bindet und verliert das Abkommen zugunsten der Parteien, ihrer jeweiligen Nachfolger und berechtigten Abtreten. Es gibt keine Drittbegünstigten unter dieser Vereinbarung.

19.2. **Auftragnehmer.** M-Files kann seine Partner, unabhängige Auftragnehmer oder Subunternehmer einsetzen, um bei der Lieferung von Abonnements, Software, Softwarediensten, Implementierungsdiensten oder deren Komponenten zu helfen. M-Files ist verantwortlich für die Erfüllung dieser Auftragnehmer und deren Einhaltung der Verpflichtungen von M-Files aus der Vereinbarung, sofern im Vertrag nicht anders festgelegt.

19.3. **Öffentlichkeitsarbeit.** M-Files darf seine Beziehung zum Kunden (einschließlich seines Logos) in seinen Marketing- und Verkaufsförderungsaktivitäten in allen Marketingkanälen von M-Files sowie in Kundenlisten während der Vertragslaufzeit nutzen und anzeigen, sofern der Kunde diese Nutzung jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an M-Files einschränken oder beenden kann.

19.4. **Mitteilungen und Kommunikation.** Alle durch das Abkommen erforderlichen oder damit verbundenen Mitteilungen müssen schriftlich an die Kontaktpersonen im Abkommen übermittelt oder durch eine Anordnung aktualisiert werden und entweder (i) persönlich an die empfangende Partei übergeben, (ii) per Einschreiben adressiert oder von einem anerkannten privaten Zusteller an die empfangende Partei an die im Hauptteil des Vertrags angegebene Adresse adressiert werden, oder (iii) durch Übertragung per E-Mail mit bestätigtem Empfang. Alle Mitteilungen an den Kunden im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung werden jedoch an den vom Kunden benannten zuständigen Abrechnungsansprechpartner gerichtet. Eine Partei informiert

die andere Partei über jede Änderung ihrer Adresse durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

**19.5. General.** Das Abkommen kann schriftlich durch Unterschrift oder elektronische Annahme aller autorisierten Vertreter jeder Partei geändert werden. Die Parteien sind unabhängige Auftragnehmer, und die Vereinbarung schafft keine Partnerschaft, keine Franchise, kein Joint Venture, keine Agentur, keine Arbeitsbeziehung oder eine ähnliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Keine Partei darf Verträge, Garantien oder Zusicherungen abgeben oder andere ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtungen im Namen der anderen Partei oder in deren Namen übernehmen oder schaffen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Verzicht oder das Versäumnis einer Partei, in irgendeiner Weise ein im Abkommen vorgesehenes Recht auszuüben, gilt nicht als Verzicht auf das betreffende Recht oder eines weiteren Rechts aus der Vereinbarung. Wird eine Bestimmung des Vertrags für nichtig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt, ist der Rest der Vereinbarung im Umfang des geltenden Rechts gültig und durchsetzbar. In einem solchen Fall müssen sich die Parteien darauf einigen, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit es das geltende Recht erlaubt, die Ziele der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung erfüllt. Das Abkommen legt alle zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen fest und erhebt alle anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand. Beim Abschluss der Vereinbarung hat sich keine Partei auf eine Aussage, Zusicherung oder Garantie verlassen (ob fahrlässig oder unschuldig gemacht), außer denen, die ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt sind, und keine Partei hat ein Recht oder Abhilfe auf dieser Vereinbarung. Alle Anhänge, Exhibits und Anhänge, die der einschlägigen Anordnung beigefügt sind, werden durch Verweis in die Vereinbarung aufgenommen. Jegliche widersprüchlichen oder widersprüchlichen Bedingungen und Bedingungen, die in einer vom Kunden ausgestellten Bestellung oder Rechnung enthalten sind, haben keine Wirkung oder Wirkung.

**19.6. Legende über eingeschränkte Rechte der US-Regierung.** Die folgende Bestimmung gilt nur, wenn der Kunde eine Zweigstelle oder Behörde der US-Regierung ist oder den Softwaredienst im Auftrag der US-Regierung kauft. Der Softwaredienst besteht aus "kommerzieller Computersoftware" und "kommerzieller Computersoftware-Dokumentation", wie solche Begriffe in 48 C.F.R. 12.212 (SEPT 1995) verwendet werden und der Regierung zur Übernahme durch zivile Behörden zur Verfügung gestellt werden, im Einklang mit der in 48 C.F.R. 12.212 festgelegten Richtlinie; oder für den Erwerb durch oder im Auftrag von Einheiten des Verteidigungsministeriums, im Einklang mit den Richtlinien in 48 C.F.R. 227.7202-1 (JUN 1995) und 227.7202-3 (JUN 1995). Die Nutzung, Duplikation oder Offenlegung der Software und Dokumentation durch die US-Regierung unterliegt den Einschränkungen, die in Unterabschnitt (c)(1)(ii) der Klausel Rechte an technischen Daten und Computersoftware in DFARS 252.227-7013 oder den Unterabsätzen (c)(1) und (2) der Commercial Computer Software - Restricted Rights bei 48 CFR-52-227.19 festgelegt sind, Soweit zutreffend.